

die Auffuchung und Verleihung, den Betrieb und die Verwaltung, die Grundabtretung, die Bergbehörden und die bergpolizeiliche Aufsicht.

Das Allgemeine Berggesetz betrifft aber zunächst und unmittelbar nur den Bergbau der bergbaufreien und der dem Staate vorbehaltenen Mineralien.

Die nicht im Gesetz aufgezählten Mineralien unterliegen dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers, doch gibt es auch hier Ausnahmen. (Phosphor und seine Verbindungen). Ueber Erdöl und Bitumina in Brandenburg sowie im sogen. Mandatsbezirk siehe S. 12. Umgekehrt sind in Hannover bei der Einführung des Allgemeinen Berggesetzes einige der in § 1 aufgezählten Mineralien ausdrücklich den Grundeigentümern vorbehalten. (Salze und Solquellen im ganzen Gebiet, Steinkohle und Braunkohle im Fürstentum Kalenberg einschließlich der Grafschaft Spiegelberg).

Aber auch die dem Grundeigentum unterworfenen Mineralien haben zum großen Teil ihr besonderes Landesbergrecht. Dieses umfaßt nicht nur Gesetze privatrechtlichen Inhalts, sondern überall da, wo die bergmännische Gewinnung der des Verleihungsbergbaus gleich oder ähnlich ist, sind auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes über den Betrieb und die bergpolizeiliche Aufsicht, teilweise auch die über die Grundabtretung, für anwendbar erklärt. Im übrigen greift auch hier in einzelnen wichtigen Beziehungen das Reichsrecht ein.

Im Gebiet des vormaligen Königthums Hannover bestand vor der Einführung des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes kein einheitliches Bergrecht. Wo nicht partikuläre Rechtsbildungen sich entwickelt hatten, galt Gemeines Recht, und in einem großen Teile des Gebietes fehlte es an allen festen Normen des Bergrechts über Schürfen, Muten, Verleihen, Feldesgröße, Bergwerksabgaben und Abtretung von Grundbesitz. Der Rechtszustand war ein außerordentlich verwickelter und dieser Umstand hatte schon die hannoversche Landesregierung im Jahre 1865 zur Vorbereitung eines einheitlichen Berggesetzes veranlaßt. (Motive zur VO. betr. Einf. des Preuß. WBG. in Hannover vom 8. 5. 1867, Z. f. B. Bd. 8, S. 157.) Zum Erlaß dieses Berggesetzes, das sich an das Preussische WBG. anschließen sollte, ist es infolge der politischen Ereignisse nicht mehr gekommen.

Die Preussische Verordnung vom 8. 5. 1867 (GS. S. 601) führte das Allgemeine Berggesetz vom 24. 6. 1865 in das Gebiet des vormaligen Königthums Hannover ein. Im Jadegebiet gilt es auf Grund des Gesetzes vom 23. 3. 1873 (GS. S. 107), im Gebiet des Unterharzes, das Preußen auf Grund des Teilungsvertrages mit Braunschweig vom 9. 3. 1874 (GS. S. 295) erhielt, auf Grund des Gesetzes vom 21. 4. 1875 (GS. S. 199), in beiden Gebieten gelten die Vorbehalte der Einf. VO. für Hannover vom 8. 5. 1867. Die Verordnung greift sogar noch über die Provinz Hannover hinaus, denn sie erstreckt sich auch auf kleine Gebietsteile hannoverscher Gemeinden am Außenrande, die nach der Einführung der Verordnung durch Umgemeindung an die Nachbargemeinde der angrenzenden Provinz z. B. in einem Falle der Provinz Sachsen angegliedert sind. An den bergrechtlichen Verhältnissen ist durch solche Umgliederung nichts geändert worden. (Vgl. Begr. z. Entw. des Ges. über die Gewerblichkeitsfähigkeit von Kalibwerken in Hannover vom 30. 5. 1917, Z. f. B. Bd. 58, S. 317.)